

S. Susanna — auch der Schreiber der letzten Zeilen sein müsse. Allerdings finde ich in seiner Angabe (S. 68), dass von den fünf Kardinälen dieses Namens 'zwei wegen der Schrift und zwei wegen der Abfassungszeit' nicht in Betracht kämen, eine Andeutung vorgenommener Schriftvergleiche, jedoch hat er sich des Näheren darüber nicht geäußert. Immerhin aber wäre es merkwürdig, wenn ein Kardinal mit dem abgekürzten Familiennamen unterzeichnete. Vielleicht läge es näher, an die Kardinäle Carvajal oder de Lunate zu denken, welche beide den Vornamen Bernardinus führen. — Das letzte Wort heisst übrigens nicht 'plurima', sondern 'aliqua', der Schluss also wohl: 'sine mora aliqua'.

Das Schriftstück ist offen und mit dem Fischerring besiegelt, jedoch ist das Siegelbild auf der Abbildung nicht zu erkennen.

VIII—X. (Herkunft nicht angegeben.)

Drei 'cedulae consistoriales' Leo's X. (VIII betr. Forlì, 1516. Der scheinbare Widerspruch bei Gams findet seine Erklärung durch die Notiz bei Ughelli-Coleti II, 585, N. 1. — IX betr. Fermo 1518. — X betr. Modena 1520.)

Die Vergabung von Bistümern und grossen Abteien geschah nicht auf Grund von Suppliken, sondern nach Vortrag und Beschlussfassung im Konsistorium¹; über den Beschluss wurde ein Akt aufgenommen, welcher dem mit der Konzipierung der Provisionsbulle beauftragten Protototar oder seinem Abbreviator als Grundlage für die Anfertigung der Minute diente. Ein solcher Akt, also seiner Verwendung nach ein Mittelding zwischen Supplik und Motus proprius, heisst 'cedula consistorialis'². Meines Wissens sind solche cedulae bisher noch nirgends publiziert worden.

Die cedulae tragen — wenigstens in den drei vorliegenden Fällen — eigenhändige Unterschrift des Papstes: 'Ita est I(ohannes Medici)', Unterschrift eines päpstlichen Sekretärs und das Fischersiegel. Es liegt also hier der seltene Fall der Verwendung eines Siegels vor definitiver Erledigung der ganzen Angelegenheit vor. In ähnlicher Weise — jedoch für die Reinschriften — verwendete die sicilische Kanzlei und im 14. Jh. die Reichskanzlei ein Interimssiegel³.

1) Ottenthal im MIÖG. Erg. - Bd. I, 449. 2) Ottenthal a. a. O. N. 1; Bull. Rom. V, 574, § 7. 3) Winkelmann, Acta Imp. ined. I, 736. 744;